

Ligaordnung für die Ligen Luftgewehr und Luftpistole

Gliederung

Allgemeine Regeln für alle Ligen

0.1 Allgemeines

- 0.1.1 Allgemeine Regeln
- 0.1.2 Regelanerkennung
- 0.1.3 Auslegung
- 0.1.4 Einteilung der Wettkampfligen
- 0.1.5 Veranstalter
- 0.1.6 Zuordnung der Ligen
- 0.1.7 Ligastärke
- 0.1.8 Mannschaftsmeister
- 0.1.9 Ziel der Württembergliga
- 0.1.10 Ligaleitung
- 0.1.11 Bezirksoberrligen und Bezirksligen
- 0.1.12 Kreisoberligen und Kreisligen

0.2 Ligaausschuss

- 0.2.1 Aufgaben
- 0.2.2 Zusammensetzung
- 0.2.3 Beschlussfassung des Ausschusses
- 0.2.4 Ligatagung

0.3 Mannschafts- und Einzellizenzen

- 0.3.1 Ligalizenz
- 0.3.1.1 Mannschaftslizenz
- 0.3.1.2 Einzellizenz

- 0.3.1.3 Ausländerregelung
- 0.3.2 Meldungen
- 0.3.2.1 Nachmeldungen
- 0.3.2.2 Meldeschlusstermine
- 0.3.3 Voraussetzung für die Lizenzerteilung
- 0.3.4 Kosten
- 0.3.5 Startgeld
- 0.3.6 Erteilung der Lizenz
- 0.3.7 Nichtantreten einer Mannschaft
- 0.3.8 Austritt aus einer Liga
- 0.3.9 Ausscheiden aus einer Liga
- 0.3.10 Starterlaubnis Meisterschaften

0.4 Saison

- 0.4.1 Terminplanung
- 0.4.2 Wettkampftage
- 0.4.3 Ligaschlusstermin Württembergliga
- 0.4.4 Kostenersatz Schießleitung
- 0.4.5 Werbung
- 0.4.6 Identitätskontrolle/unrechtmäßiger Start
- 0.4.7 Sanktionen
- 0.4.8 Einsprüche, Widerspruch (Ständiges Kampfgericht)
- 0.4.9 **Regeln für die Durchführung**
- 0.4.10 Allgemeine Bestimmungen

0.1 Allgemeines

0.1.1 Allgemeine Regeln

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V. (WSV) zusammen gefasst. Die Ligaordnung regelt die Angelegenheiten der Württembergligen, Verbandsligen, Landesligen, Bezirksoberrligen, Bezirksligen, Kreisoberligen und Kreisligen. Ergänzend gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB), **sowie die Ausschreibung**.

Der Teil 0 hat für alle Teilbereiche Gültigkeit, soweit dort keine spezielle Regelung vorgesehen ist.

0.1.2 Regelanerkennung

Die Ligavereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Ligamannschaftslizenz anzuerkennen. Die jeweils gültige Ligaordnung regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der WSV-Ligavereine und des WSV.

Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

0.1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

0.1.4 Einteilung der Wettkampfligen

Der Württembergische Schützenverband 1850 e. V. führte ab Herbst 2001 in den Wettbewerben Luftgewehr (LG) und Luftpistole (LP) eine Liga ein. Sie umfasst die einteilige Württembergliga (WT), je eine zweiteilige Verbandsliga (VL; nur für LG), die Landesliga (LL) sowie, für jeden Bezirk, die Bezirksoberrliga (BOL). Die zweigeteilten Ligen sind in die Gebiete Nord und Süd aufgeteilt. Unterhalb der Bezirksoberrligen können die Bezirke eine oder mehrere Bezirksligen bilden.

0.1.5 Veranstalter

Veranstalter ist der Württembergische Schützenverband 1850 e. V. bzw. die jeweiligen Bezirke und Kreise.

Über Einführung und Auflösung der WSV-Ligen entscheidet der Landesausschuss des WSV.

0.1.6 Zuordnung der Ligen

Die Zuordnung zu den jeweiligen Ligen ergibt sich aus Anlage 1 und 2 (siehe Teil 2).

0.1.7 Ligastärke

Jede Liga besteht aus 8 Mannschaften. In jeder Ligastufe kann pro Wettbewerb nur eine Mannschaft eines Vereins starten, in den untersten Ligastufen nach LO (KOL/KL) sind max. zwei Mannschaften eines Vereins zulässig, diese bestreiten den ersten Wettkampf gegeneinander. Startgemeinschaften sind nicht zulässig.

0.1.8 Mannschaftsmeister

1. Die Siegermannschaft der WT-Liga ist Württembergliga-Mannschaftsmeister Luftgewehr bzw. Luftpistole der Saison. Für die Sieger der anderen Ligen gilt dies entsprechend.
2. Ehrungen: Der Sieger jeder Liga erhält vom WSV eine Auszeichnung, die weiteren 2 Mannschaften eine Urkunde.
3. Die Einzelwertung entfällt bei allen Ligen.

0.1.9 Ziel der Württembergliga (WT-Liga)

Die Württembergliga ist die höchste Wettkampf-Liga des WSV und dient zur Ermittlung der Teilnehmer am Aufstiegsschießen in die 2. Bundesliga SÜD-WEST. **(Alle WT-Ligen schießen nach DSB-LO [1.12], die Aufstiegskämpfe zur 2. BuL werden nach Bundesliga-Modus geschossen.)**

0.1.10 Ligaleitung

Der WSV handelt in der Regel durch die Ligaleiter der jeweiligen Ligastufe und Wettbewerb. Die Ligaleiter werden vom WSV auf Vorschlag des Landessportleiters eingesetzt. Die Bezirke und Kreise handeln entsprechend.

0.1.11 Bezirksoberligen und Bezirksligen

Für die technische Abwicklung der Bezirksoberligen und der Bezirksligen sind die jeweiligen Bezirke zuständig. Mögliche Abweichungen von der Ligaordnung sind im Teil 1 (Aus-schreibung) unter den jeweiligen Ziffern beschrieben.

0.1.12 Kreisoberligen und Kreisligen

Für die technische Abwicklung der Kreisoberligen und der Kreisligen sind die jeweiligen Kreise zuständig. Mögliche Abweichungen von der Ligaordnung sind im Teil 1 (Aus-schreibung) unter den jeweiligen Ziffern beschrieben.

0.2 Ligaausschuss

0.2.1 Aufgaben

Für die Regelung der Ligaangelegenheiten wird vom WSV ein Ligaausschuss eingesetzt. Der Ligaausschuss ist für die Regelung und Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Liga stehender Streitigkeiten und Sanktionen zuständig.

Der Ausschussvorsitzende kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Wie z. B.: Eine Arbeitsgruppe arbeitet die Liga-ordnung nach den Strukturvorgaben der Ligaordnung des DSB detailliert aus, um sie dem Landesausschuss zur Beschluss-fassung vorzulegen.

0.2.2 Zusammensetzung

1. Dem Ligaausschuss gehören an:
 - a) der Landessportleiter und sein Stellvertreter,
 - b) die Ligaleiter der Ligen WT, VL, LL und BOL,
 - c) je ein Vertreter eines Vereines aus der Württembergliga LG+LP,
2. Den Vorsitz des Ligaausschusses übernimmt der Lan-dessportleiter oder sein Stellvertreter.
3. Die Vereinsvertreter werden durch die WT-Vereine auf der WL-Ligatagung gewählt.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ligaaus-schusses beträgt eine Saison.
5. Sitzungen des Ligaausschusses werden nach Bedarf von dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Tages-ordnungspunkte einberufen. In Sonderfällen können auch weitere Vertreter der Ligavereine eingeladen werden.

6. Für die Bezirks- und Kreisligen wird jeweils ein entspre-chender Ligaausschuss eingesetzt.

0.2.3 Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ligaausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zustän-digkeit in der Regel in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern. Die Zusammensetzung wird durch den Vorsit-zenden festgelegt, jeweils abhängig von der betroffenen Ligaebene. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftli-chem, bzw. fernschriftlichem Wege erfolgen. In diesem Falle ist der Beschluss unverzüglich durch den Vorsitzen-den schriftlich festzuhalten und den beteiligten Ausschuss-mitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Die Zustimmung eines Ausschussmitgliedes gilt als erfolgt, sollte es nicht innerhalb von drei Tagen dem schriftlich festgestellten Be-schluss des Vorsitzenden widersprochen haben. Beschlüs-se werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschuss-mitglieder gefasst.

0.2.4 Ligatagung

1. Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung der jeweiligen Ligen statt, zu der je ein Vertreter von jedem Ligaverein einzuladen ist. Die Anwesenheit jedes Vereins bei der Ligatagung ist zwingend erforderlich. Gegebenen-falls muss ein Vertreter benannt werden, der bei einer Ab-stimmung den Verein vertritt. Der Einladung zur Ligatagung, die mindestens **2** Wochen vorher erfolgen muss, ist der Entwurf des Termin- und Wettkampfplans (nach Anlage 3) beizulegen. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt der jeweilige Ligaleiter.

2. Aufgabe der Ligatagung ist vor allem die Festlegung der Heimwettkämpfe und der Austragungsorte. Vorschläge aus der Ligatagung zur Änderung der Ligaordnung sind über den Ligaleiter dem Ligaausschuss vorzulegen. Auf der Ligatagung sind auch die Namen und Anschriften der vo-raussichtlichen Mannschaftsführer und Schießleiter bekannt zu geben.

0.3 Mannschafts- und Einzellizenzen

0.3.1 Ligalizenz

Mit der jährlich zu erteilenden Mannschaftslizenz wird den Liga-Vereinen die jeweilige Wettkampfliga bestätigt

Die Übertragung einer Ligalizenz auf einen anderen Verein ist nicht möglich.

0.3.1.1 Mannschaftslizenz

Die Ligamannschaftslizenz (Anlage 5) enthält die bean-tragten Einzellizenzen (Anlage 6). **Schützen, für die mit der Mannschaftsmeldung zum 01.07. eine Lizenz bean-tragt wurde, können in der gleichen Disziplin nicht mehr für einen anderen Verein starten.**

Ab dem ersten Wettkampftag können zusätzlich Einzel-Lizenzen beantragt werden.

0.3.1.2 Einzellizenz

1. Ligavereine können je Liga bis 01.09. für ihre Schützen 10 Einzellizenzen beantragen.

Für weitere Lizenzen, die nach dem 01.09. beantragt wer-den, hat der Verein je 5,00 € als Bearbeitungsgebühr an den WSV, Bezirk bzw. Kreis zu zahlen.

Ein Ligaverein kann dabei für Schützen anderer Vereine die Einzellizenz beantragen. **Jeder Schütze muss jedoch zum 01.09. Mitglied des Ligaverains sein, für den er starten will.**

Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Wettkämpfe nach Ligaordnung des WSV zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist vom Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes.

2. Ein/e WSV-Schütze/in kann während einer Saison im jeweiligen Wettbewerb nur für einen Verein und einen Landesverband starten.

3. Er/Sie darf für jeden Wettbewerb nur eine Einzellizenz besitzen.

4. Der Verein erhält vom Ligaleiter die beantragte(n) Einzellizenz(en).

0.3.1.3 Ausländerregelung

Jeder WT-Liga-Verein kann Lizenzen für Ausländer beantragen. Für ausländische Schützen wird nach dem 01.09. keine Lizenz für die kommende Saison erteilt.

EU-Bürger ohne ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn sie bis zum 01.09. eine unterschriebene Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten, nicht am Meisterschaftssystem ihres Heimatlandes teilzunehmen.

Liegt diese Erklärung zum Stichtag nicht vor, werden sie als Ausländer geführt.

Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen, von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsch ist, ist der Starter als Deutscher im Sinne der Ligaordnung anzusehen. Das gilt auch, wenn der/die Schütze/Schützin über eine ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. eines anderen Landes verfügt.

Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel 0.7.4.1 SpO sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung.

In jedem Wettkampf der WT-Liga darf jeweils nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1 und 0.7.4.1 SpO gelten entsprechend.

Unterhalb der WT-Liga ist der Einsatz von Ausländern je Wettkampf unbeschränkt.

0.3.2 Meldungen

Die Erteilung der Startgenehmigung für einen Ligaverein und dessen Starter erfolgt nach der schriftlichen Meldung der entsprechenden Mannschaft des Vereins auf einer vom jeweiligen Ligaleiter für diesen Zweck zuvor versandten (dies kann auch auf der Ligatagung erfolgen) Mannschaftsmeldeliste. Diese ist vom Verein mit den dazugehörigen Nachweisen dem zuständigen Ligaleiter bis zum 30.6. der jeweiligen Ligasaison einzureichen:

a) Leistungsnachweis neu in einer Ligastufe einzusetzender Schützen (vergleiche Teil 1, Ziffer 1.0.3).

b) die Anerkennung der jeweils gültigen Ligaordnung, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung verbunden ist.

c) Unterwerfung jedes einzelnen Mannschaftsmitglieds unter das Anti-Doping-Regelwerk des DSB, das der WSV als Satzungsbestandteil des DSB anerkennt.

0.3.2.1 Nachmeldungen

1. Nachmeldungen sind nur dann möglich, wenn der/die Nachgemeldete zum 01.09. Mitglied des Ligaver eins war. Der Sportler/die Sportlerin hat bei Antragstellung zu erklären, dass er/sie für keinen anderen Verein in diesem Wettbewerb

in Ligawettkämpfen der laufenden Saison gestartet ist. Zudem gelten auch für diese Starter/innen die Angaben zu 1.0.3.

2. Wird erst am Wettkampftag eine Einzellizenz beantragt, reicht der Verein die von der Schießleitung unterschriebene vorläufige Lizenz innerhalb dreier Werk tage bei seinem Ligaleiter ein. Der Verein erhält nach Prüfung die beantragte Einzellizenz.

0.3.2.2 Meldeschlusstermine

1. Der Meldeschluss für die Lizenzbeantragung des Vereines ist spätestens der **01. Juli** des laufenden Jahres.

2. Die Teilnehmer eines Vereins haben bis zum Meldeschlusstermin bei ihrem Ligaleiter eine schriftliche Erklärung – z. B. durch Unterschrift auf der Mannschaftsmeldeliste (0.3.2) – darüber abzugeben, für welchen Verein sie Ligawettkämpfe bestreiten. Ein Wechsel zu einem anderen Verein ist nach dem Meldeschlusstermin und in der laufenden Saison nicht mehr möglich.

0.3.3 Voraussetzung für die Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftslizenz ist:

a) die fristgerechte Meldung des Vereins zur Zulassung seiner Mannschaft beim jeweiligen Ligaleiter;

b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz vergangene Saison oder Aufstiegs kämpfe);

c) rechtzeitige Bezahlung des Startgeldes (Punkt 0.3.5).

0.3.4 Kosten

Jeder Ligaverein hat seine mit dem Betrieb der Liga entstehenden Kosten selbst in voller Höhe zu tragen.

0.3.5 Startgeld

Die Überweisung des Startgeldes (siehe Ausschreibung) erfolgt auf das Konto des WSV, des Bezirks bzw. Kreises, sofern keine Abbuchungsermächtigung erteilt ist.

0.3.6 Erteilung der Lizenzen

Der jeweilige Ligaleiter unterzeichnet die Mannschaftsmeldeliste, nachdem das Startgeld bezahlt ist. Mit der Unterzeichnung der Mannschaftsliste ist sowohl die Mannschafts als auch die Einzellizenz für die Liga als erteilt anzusehen, vorbehaltlich einer späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Lizenz. Eine zu Unrecht erteilte Lizenz ist unwirksam, wobei auch kein guter Glaube schützt. Danach wird die Mannschaftsliste vom Ligaleiter an den jeweiligen Ligaverein zurückgeschickt. Bei Nichterteilung einer Lizenz eines Schützen erfolgt die Streichung seines Namens aus der Mannschaftsliste durch den zuständigen Ligaleiter.

0.3.7 Nichtantreten einer Ligamannschaft

Tritt eine Mannschaft trotz Zulassung und Einteilung zu einem Ligakampf nicht an, so ist sie im nächsten Jahr nur in der untersten Ligastufe startberechtigt. Die Anerkennung von höherer Gewalt durch ein Kampfgericht berechtigt zum Nachholen des Wettkampfes.

0.3.8 Austritt aus einer Liga

Zieht ein Verein nach Beginn der Saison eine Mannschaft aus der Liga zurück, werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit dieser Mannschaft annulliert.

0.3.9 Ausscheiden aus einer Liga

Scheidet eine Mannschaft freiwillig aus ihrer Ligastufe aus, so ist sie im nächsten Jahr nur in der untersten Ligastufe

startberechtigt.

Die Abmeldung ist dem Ligaleiter bis spätestens 01. März des laufenden Jahres mitzuteilen.

0.3.10 Starterlaubnis Meisterschaften

Die Starterlaubnis in der Einzel- und Mannschaftswertung bei den Meisterschaften des WSV und des DSB wird durch den Start in den WSV-Ligen nicht berührt.

0.4 Saison

0.4.1 Terminplanung

Die Ligasaison beginnt frühestens am 15.09. und endet mit dem Abschluss der Aufstiegskämpfe.

Jeder Verein ist grundsätzlich verpflichtet einen Wettkampf auszurichten (Ausnahme siehe 1.3.7).

0.4.2 Wettkampftage

Die Wettkämpfe werden zu den von der jeweiligen Ligatagung festgelegten Terminen ausgetragen. Die festgelegten Termine und Wettkampfpaarungen sind verbindlich. Sie werden im Organ des WSV veröffentlicht.

0.4.3 Ligaschlusstermin Württembergliga

Die Württembergliga beendet ihre Wettkämpfe so, dass die Ergebnisse und die Meldung der Mannschaften rechtzeitig für das Qualifikationsschießen zur 2. Bundesliga dem Ligaleiter vorliegen.

0.4.4 Kostenersatz Schießleitung

Die Kosten für die Schießleitung werden vom ausrichtenden Verein getragen.

0.4.5 Werbung

Für die Liga gelten keine spezielle Bestimmungen hinsichtlich Werbung und Sponsoring. Die Werbung am Sportler/an der Sportlerin ist den Vereinen freigestellt.

0.4.6 Identitätskontrolle/unrechtmäßiger Start

1. Die Ligamannschaftslizenz sowie die Einzellizenz der Starter/innen ist an jedem Ligakampftag der Schießleitung vorzulegen. Die Identität der einzelnen Schützen ist (auf Verlangen) durch den/der Mannschaftsführer/in nachzuweisen.

2. a) Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation des betreffenden Schützen oder der betreffenden Schützlin für den Rest der Saison.

b) Darüber hinaus findet 0.4.7 (Sanktionen) und Wettkampfwertung nach 1.1.5 Anwendung.

0.4.7 Sanktionen

1. Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

a) Fehlende Mannschaftslizenz bei einer Ligaveranstaltung EUR 25,--.

b) Fehlender Identitätsnachweis (Personalausweis bzw. Reisepaß) EUR 25,--.

c) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung wie z.B. Nichteinhaltung des Abmeldetermins (0.3.9), der Sportordnung und der Wettkampfbregeln, z.B. Bestimmungen über Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach Schwere bis zu EUR 250,--. Bei groben Verstößen kann durch den Ligaausschuss auch eine Disqualifikation ausgesprochen werden.

2. Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der ausrichtende Verein die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten übernehmen.

Die betreffende Ligaveranstaltung muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.

0.4.8 Einsprüche

1. Bei Verstößen gegen diese Ligaordnung bzw. die Sportordnung des DSB ist ein Einspruch möglich, der an die Schießleitung zu richten ist. Die Schießleitung bildet mit zwei Mitgliedern der nicht betroffenen Vereine ein Schiedsgericht.

Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 30,- und ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen.

Kann das Schiedsgericht nicht zusammentreten, weil die Mitglieder der Vereine vor dem Ende der Wettkämpfe abgereist sind, haben diese jeweils eine Strafgebühr von EUR 100,00 zu zahlen. Der Einspruch ist dann von der Schießleitung an die Landessportleitung weiterzuleiten.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen, er ist der Schießleitung zu übergeben. Die Einspruchs- und Entscheidungsgründe sind in einem Protokoll, das von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben ist, festzuhalten.

Ist das Ergebnisprotokoll unterschrieben, ist ein Einspruch nicht mehr möglich (Ausnahme: Einsatz nicht startberechtigter Schützen).

2. Wird die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht akzeptiert, ist der Einspruch unter schriftlicher Begründung in vierfacher Ausfertigung an den Landessportleiter als Vorsitzenden des Ligaausschusses zu richten und muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf bzw. bekannt werden des Einspruchsgrundes eingelegt werden.

3. Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 100,-- und ist innerhalb von 3 Tagen (Ausschlussgrund) auf das Konto des WSV einzuzahlen. Sind die durch den Einspruch entstandenen Kosten höher als die Einspruchsgebühr von EUR 100,--, werden diese Kosten dem entsprechenden Verein zusätzlich belastet. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater werden nicht erstattet.

4. Der Landessportleiter als Vorsitzender des Ligaausschusses benennt ein neutrales Kampfgericht mit 3 Mitgliedern, das den Einspruch bis zum nächsten Wettkampftag zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist zu begründen.

5. Für die Bezirks- und Kreisligen treffen die Bezirke und Kreise entsprechende Regelungen hinsichtlich **des Einspruchs und der Einspruchsgebühr.**

0.4.8.1 Widerspruch (Ständiges Kampfgericht)

1. Gegen eine Entscheidung des Kampfgerichts über einen Einspruch eines Ligaver eins oder über sonstige im Zusammenhang mit der Liga stehenden Regelungen kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Entscheidung ein schriftlich begründeter Widerspruch beim WSV eingelegt werden.

2. Als Widerspruchsgremium setzt der Ligaausschuss ein Ständiges Kampfgericht ein. Das Ständige Kampfgericht besteht aus dem Referenten für das Kampfgerichtswesen sowie einem Kampfrichter aus jedem Bezirk, die Mitglieder sollten die Qualifikation als DSB-A-Kampfrichter besitzen. Der Landessportleiter als Vorsitzender des Ligaaus-

schusses benennt ein neutrales Kampfgericht mit 3 Mitgliedern aus dem Ständigen Kampfgericht.

3. Gegen die Entscheidung des Ständigen Kampfgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.

4. Die Widerspruchsgebühr beträgt EUR 100,-- und ist innerhalb von 8 Tagen (Ausschlussgrund) auf das Konto des WSV einzuzahlen, sie wird bei einem Erfolg zurückerstattet. Der Kostenersatz ist ansonsten der gleiche wie in 0.4.8, Ziffer 3.

5. Für die Bezirks- und Kreisligen treffen die Bezirke und Kreise entsprechende Regelungen hinsichtlich **des Einspruchs und der Einspruchsgebühr**.

0.4.8.2 Relegations-/Qualifikationsschießen

1. Einsprüche beim Relegationsschießen bzw. Qualifikationsschießen zu einer höheren Liga werden vor Ort durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Entscheidung ist zu begründen.

a) Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 30,-- und ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen.

b) Widerspruch gegen diese Entscheidung entscheidet ein neutrales Kampfgericht, das mit drei Mitgliedern aus dem Ständigen Kampfgericht besetzt ist, innerhalb von 5 Tagen. Die Entscheidung dieses Kampfgerichts ist endgültig.

0.4.9 Regeln für die Durchführung

Die Durchführungsbestimmungen werden in einer gesonderten Ausschreibung festgelegt.

0.4.10 Allgemeine Bestimmungen

Für Entscheidungen die nicht durch diese Ligaordnung oder die Sportordnung des DSB geregelt sind, ist die Landessportleitung (Landessportleiter und dessen Stellvertreter) des WSV zuständig.

Beschlossen: Landesausschuss 27.07.2015